



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

60. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 8. MÄRZ 1935

NUMMER 11

Der Uhrmacher und die Gold-Vorschriften

1. Fertige Goldwaren

Trauringe, Ketten, Ohrringe, Fingerringe, Armbänder usw. sind von jeder Genehmigungspflicht im Inland befreit. Hierzu gehören auch goldene Ersatzteile, wie Karabiner, Federringe, Bügel, fertig poliert. Fertige Goldwaren unterliegen dagegen der behördlichen Preisvorschrift; sie dürfen von den Lieferanten des Einzelhandels, einschließlich Fasson, nicht unter dem doppelten Goldwert nach allen Abzügen an den Einzelhandel verkauft werden, z. B.:

333 nicht unter 2,00 RM je Gramm rein netto einschl. Fasson
585 " " 3,40 " " " " " " " " " "

2. Münzgold

Ausländische kursfähige Münzen sind Devisen und sind an die Reichsbank abzuliefern. Außer Kurs gesetzte Münzen unterliegen der gesetzlichen Regelung wie Feingold. Deutsche Goldmünzen in Markwährung (Zehn- und Zwanzigmarkstücke) stellen nach wie vor Zahlungsmittel dar und sind frei. Auch Goldmünzen von historischem Wert sind der Reichsbank anzubieten, die solche Sammlungen aber in der Regel freigibt.

3. Gold als Feingold

oder legiert als Barren, Blech, Draht oder als rohes Halbfabrikat (z. B. rohe Ringschienen) unterliegt der gesetzlichen Regelung.

Berechtigter zum Bezug von Gold, als Feingold oder legiert, ist jeder Uhrmacher, der im Besitz einer „Weiterveräußerungs-Bescheinigung“ ist.

Diese Weiterveräußerungs-Bescheinigung erteilt das zuständige Finanzamt. Alle alten Bescheinigungen sind am 31. Dezember 1934 erloschen. Dem Antrag ist zweckmäßig eine Bescheinigung des zuständigen Obermeisters beizufügen, daß gegen die Erteilung keine Bedenken bestehen.

Diese Weiterveräußerungs-Bescheinigung berechtigt den Inhaber ohne besondere Genehmigung zum Kauf von Gold im Werte von 200 RM monatlich (70 g Feingold). Beim Kauf ist die Bescheinigung vorzulegen, der Ankauf wird vom Verkäufer darauf eingetragen.

Beim Kauf von rohen Zubehöerteilen, z. B. Fassungen, im Werte von zusammen nicht mehr als 3 RM kann von

der Vorlage und Eintragung in die Weiterveräußerungs-Bescheinigung abgesehen werden. Muß der Verkäufer damit rechnen, daß der Käufer insgesamt in einem Monat seinen Höchstbetrag erreichen wird, so sind auch diese Verkäufe einzutragen.

Hamstern des erworbenen Goldes ist nicht zulässig, vielmehr muß das Gold verarbeitet sein, ehe neues Gold im folgenden Monat erworben werden darf.

4. Bruchgold,

also angekaufte, alte, nicht mehr zum Gebrauch geeignete Schmuckwaren, Uhrgehäuse usw., können bei Führung eines Ankaufsbuches in beliebigen Mengen ohne besondere Erlaubnis angekauft werden. Von Personen unter 18 Jahren darf nicht angekauft werden. Solange dieses Bruchgold im alten Zustande verbleibt, unterliegt es nicht den Gold-Vorschriften. Es kann z. B. ohne weiteres weiterverkauft oder an Lieferanten in Zahlung gegeben werden.

Wer Bruchgold einschmilzt oder einschmelzen läßt, um sich daraus neue Ware herstellen zu lassen oder selbst herzustellen, muß bei der Devisenbewirtschaftungsstelle des zuständigen Landesfinanzamtes die Verwendungsgenehmigung einholen.

Bruchgold eingeschmolzen unterliegt als Barren oder geschieden als Feingold den Gold-Vorschriften.

5. Verkäufe an Ausländer

Fertige Ware kann an jeden Käufer abgegeben werden, die Versendung ins Ausland unterliegt wie jeder Export den Exportvorschriften.

Edelmetalle in Barren, Draht, Blech usw. (Gold, Silber, Platin) dürfen nur mit behördlicher Genehmigung ins Ausland verbracht oder versandt werden oder an Ausländer im Inlande übergeben werden. Es ist auch verboten, Edelmetalle in dieser Form in Postsendungen in das Ausland zu verschicken.

Wenn ich Uhrmacher wäre,

würde ich

- a) sofort eine Weiterveräußerungs-Bescheinigung nach Absatz 3 beim zuständigen Finanzamt beantragen;
- b) ein Ankaufsbuch für Bruchgold anlegen;
- c) das mir monatlich zustehende Gold von der Scheidungsanstalt in der Höhe meines monatlichen Bedarfes kaufen und es zu Trauringen verarbeiten lassen;